
Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Züssow

Auf der Grundlage des § 2 Abs. 1 und 2 und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 18.02.1994 wird nach Beschlußfassung der Gemeinde Züssow vom 03.04.1997 folgende Satzung erlassen.

§ 1 - Veranstalter

Die Gemeinde Züssow ist Veranstalter des öffentlichen Wochenmarktes.

§ 2 - Marktplatz und Marktzeit

- 1) Der Wochenmarkt findet auf der dafür vorgesehenen Fläche in der Dorfstraße der Gemeinde Züssow statt.
- 2) Die Markttage und Marktzeiten werden durch den Hauptausschuß der Gemeinde Züssow festgelegt.
- 3) Werden Ort und/oder Zeit des Marktes in dringenden Fällen vorübergehend geändert, wird dies von der Gemeinde rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3 - Gegenstände des Marktverkehrs

- 1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die gesetzlich festgelegten Waren feilgeboten werden.
- 2) Imbißstände/-wagen sind grundsätzlich für die Teilnahme am Markt zugelassen.

§ 4 - Marktfreiheit

- 1) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der für alle Teilnehmer geltenden Bestimmungen am Markt als Anbieter, Käufer oder Besucher teilzunehmen.
- 2) Die Marktverwaltung kann einzelne Anbieter von der Teilnahme ausschließen, wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.

§ 5 - Standplätze

- 1) Den Marktteilnehmern werden für ihre Verkaufstätigkeit vom Gemeindearbeiter Standplätze zugewiesen.
- 2) Die Zuweisung erfolgt auf Antrag für einzelne Tage

(Tageszuweisung).

- 3) Geschlossene Verkaufswagen und Imbißstände erhalten die Zuweisung ebenfalls auf Antrag, dabei müssen die Abmessungen des Fahrzeuges angegeben werden.
- 4) Die Zuweisung ist nicht übertragbar, sie kann mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- 5) Die Zuweisung kann widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Dies ist der Fall, wenn:
 - der zugewiesene Platz ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder zur Durchführung baulicher Maßnahmen benötigt wird,
 - der Standinhaber oder seine gesetzlichen Vertreter erheblich oder wiederholt gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den Marktverkehr oder die Satzung verstoßen haben,
 - der Standinhaber die Gebühren nicht bezahlt.
- 6) Wird die Zuweisung widerrufen, kann die sofortige Räumung des Standplatzes verlangt werden.

§ 6 - Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes angefahren, ausgepackt und aufgestellt werden. Sie sind unmittelbar, spätestens jedoch innerhalb einer Stunde nach Beendigung des Marktes von der Marktfläche zu entfernen.

§ 7 - Verkaufseinrichtungen

- 1) Als Verkaufseinrichtung sind nur Verkaufswagen und -stände zugelassen. Ein Verkauf aus Kraftfahrzeugen ist nicht gestattet.
- 2) Sonstige Fahrzeuge (PKW, LKW etc.) dürfen während der Marktzeit auf dem Marktgelände nicht abgestellt werden.
- 3) Die Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Vordächer dürfen die zugewiesene Standfläche maximal 1,50 m überragen und müssen eine Höhe von 2,10 m über dem Erdboden haben.
- 4) Die Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und so aufgestellt werden, daß sie die Platzoberfläche nicht beschädigen.
- 5) In Gängen und Zwischenräumen darf nichts abgestellt werden.

§ 8 - Verhalten auf dem Markt

- 1) Alle Teilnehmer am Markt haben die Bestimmungen dieser Satzung und die Anweisungen des Gemeindearbeiters zu beachten. Die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere der Gewerbeordnung, des Lebensmittel-, Hygiene- und Baurechts sind einzuhalten.

- 2) Die Teilnehmer am Wochenmarkt haben sich so zu verhalten, daß kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt wird.
- 3) Jeder Teilnehmer ist für den ordnungsgemäßen und ungefährlichen Zustand der von ihm eingebrachten und mitgeführten Sachen verantwortlich.
- 4) Den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten, die am Marktgeschehen Beteiligten haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9 - Reinigung der Marktplätze

- 1) Die Standinhaber sind verpflichtet:
 - Verpackungen, Abfälle und marktbedingten Kehricht, sowie Papier und leichtes Material auf ihrem Standplatz zu sammeln und auf eigene Kosten zu entsorgen,
 - ihre Standplätze sowie angrenzende Gangflächen im Winter während des Marktes von Schnee und Eis freizuhalten.
- 2) Abfälle dürfen auf den Markt nicht eingebracht werden.

§ 10 - Haftung

Die Gemeinde haftet für Verschulden ihrer Bediensteten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 11 - Gebührenpflicht

Das Feilbieten von Waren auf dem Wochenmarkt ist gebührenpflichtig. Die Gebühren richten sich nach der Marktgebührenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 - Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 5 (1) Waren von einem anderen als dem zugewiesenen Standplatz anbietet oder verkauft,
 2. einem Räumungsverlangen nach § 5 (6) nicht nachkommt,
 3. entgegen § 6 die Fristen für Auf- und Abbau nicht einhält,
 4. andere als in § 7 genannte Verkaufseinrichtungen nutzt,
 5. entgegen § 7 (2) Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktgelände abstellt,
 6. entgegen § 7 (5) Gänge und Zwischenräume nicht freihält,
 7. die Vorgaben des § 8 (1) und (2) mißachtet,
 8. entgegen § 9 (2) den Verpflichtungen zur Sauberhaltung des Marktgeländes nicht nachkommt,
 9. entgegen § 9 (3) Abfälle auf den Markt einbringt.

2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 DM bis zu 1000,00 DM, bei Fahrlässigkeit von maximal 500,00 DM geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
